

SATZUNG DES VEREINS
(18.12.2017)

**Bewegungswerkstatt e.V. -
Verein zur ganzheitlichen Förderung von
Bewegung, Bildung, Spiel und Sport**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bewegungswerkstatt e.V. - Verein zur ganzheitlichen Förderung von Bewegung, Bildung, Spiel und Sport“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein tritt für die bewegungsorientierte Förderung von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein.
- (2) Zu diesem Zweck besteht eine Projekt-Vereinbarung mit der ikk gesund plus und der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH sowie die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Fachschulen für Sozialpädagogik, mit Berufsfachschulen für Sozialassistentz/Ergotherapie/Physiotherapie, mit Fachhochschulen und mit Universitäten.
- (3) Ziel der Vereinsarbeit ist die Einrichtung und Unterhaltung von Gruppen zur allgemeinen und gesundheitsorientierten Förderung von Bewegung, Bildung Spiel und Sport, die auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte sowohl im Sinne einer Früherziehung zur Vorbereitung auf bewegungskulturelle und sportliche Betätigungen als auch im Sinne einer präventiven Gesundheitsförderung zur bewegungsbezogenen Aktivierung bei drohenden oder bereits vorhandenen Beeinträchtigungen arbeiten.
- (4) Es besteht in erster Linie für die Fachschüler der Sozialpädagogik und Berufsfachschüler der Sozialassistentz/Ergotherapie/Physiotherapie sowie für Studenten die Möglichkeit, ihr Wissen und praktisches Können sowie ihre didaktisch-methodische Kompetenz in der praktischen Arbeit mit Gruppen zur Bewegungsförderung zu erproben, anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dies kann in unterrichtsbegleitenden Übungen, als berufsfeldbezogenes Praktikum oder als Übungsleitertätigkeit geschehen.
- (5) Schließlich gehört zum Vereinszweck die Weiterverbreitung der Idee der Bewegungswerkstatt, vor allem in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen und Kindergärten) oder in Förder- und Therapieeinrichtungen (z. B. Frühförderstellen, Schulen für Ergotherapie und Logopädie) durch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- (6) Langfristig wirkt der Verein durch pädagogische Beratung und ganzheitliche Betreuung für Kinder, Eltern und Erziehungsberechtigte auf eine Verbesserung der familiären Lebensbedingungen sowie der Spiel-, Sport- und Bewegungsumwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamts- pauschale

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Ziele notwendig ist, kann der Verein Rücklagen bilden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Jedes Kind, das an einer Maßnahme zur Bewegungsförderung teilnimmt, muss - vertreten durch eine erziehungsberechtigte Person - Mitglied im Verein werden.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder wirken aktiv an der Umsetzung der Vereinsaufgaben (§ 2) mit. Sie erlangen alle nach der Vereinssatzung gegebenen Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein in seinem Bestreben, die Vereinsaufgaben zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung und verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 7 Absatz (1)).
- (7) Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht und weiteren Gebühren ganz oder teilweise befreien.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung; sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen. Sie können mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer terminlichen Frist:

bis 28. Februar - Kündigung am Ende des Wintersemesters (01.Oktober bis 31.März)

bis 31. August - Kündigung am Ende des Sommersemesters (01.April bis 30.September)

Wird die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich diese automatisch.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall die Mitgliedschaft vor Beendigung der unter §6 Absatz (2) genannten Zeiträume zu verkürzen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinszweck zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mehr als **1 Monat** mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und einer einmaligen Mahnung nicht gefolgt ist.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (6) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Rechte, jedoch müssen eingegangene Verpflichtungen noch erfüllt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe des Beitrages sowie weitere Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist halbjährlich jeweils für die Zeiträume April bis September und Oktober bis März im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitragssatz und weitere Gebühren in Einzelfällen zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (2) Für die Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, ihrer/ihrem Stellvertreter/in, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist weiterhin für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung und Verwendung von Mitteln und die Auswahl von Übungsleitern/Innen in den Gruppen zur Bewegungsförderung des Vereins zuständig. Die Geschäfte werden ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, Geschäftsaufgaben an Mitarbeiter des Vereins zu übertragen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (3) Der Vorstand wird für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied für die Vorstandsarbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (5) Nach außen wird der Verein durch den oder die Vorsitzende/n und dem oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorstand unter Angabe von Tag, Ort und Zeit einberufen; dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe wünschen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit den Einladungen bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Versammlungsleiter/in. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen sowie über die weitere Vereinsentwicklung und die Fortentwicklung seiner Einrichtungen zur Bewegungsförderung.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für Forschung und Bildung zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die der Absicht der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Die vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.12.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Urfassung wurde bei der Gründungsversammlung vom 26.10.1999 beschlossen.